

Arbeitsversion Vernehmlassung

Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (EGIVöB)

vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 733

Geändert: –

Aufgehoben: 733

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB vom 15. November 2019¹ und nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom [Datum],

beschliesst:

I.

§ 1 *Objektiver Geltungsbereich (Art. 10 IVöB)*

¹ Die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 ² findet Anwendung auf Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration

§ 2 *Rechtsschutz (Art. 52 IVöB)*

¹ Die Beschwerde gegen Verfügungen der Auftraggeberin ist ab dem für das Einleitungsverfahren massgebenden Auftragswert an das Kantonsgericht zulässig.

¹ SRL Nr. [733a](#)

² SRL Nr. [733a](#)

§ 3 *Aufsicht und Vollzug (Art. 62 Abs. 1 und Art. 63 Abs. 4 IVöB)*

¹ Der Regierungsrat übt die Aufsicht über das öffentliche Beschaffungswesen aus. Er überwacht die Anwendung und Ausführung der Vereinbarung.

² Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Interkantonalen Vereinbarung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

- a. die Modalitäten des Dialogs (Art. 24 IVöB),
- b. die Teilnahmemöglichkeit an Offertöffnungen (Art. 37 IVöB),
- c. die zweckmässige und transparente statistische Auswertung und Bekanntmachung von öffentlichen Beschaffungen.

³ Der Regierungsrat kann Änderungen der Vereinbarung, soweit sie nicht von grundlegender Natur sind, in eigener Kompetenz zustimmen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBG) vom 19. Oktober 1998³ (Stand 1. Juni 2013) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Das Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates
Der/Die Präsident/in:
Der/Die Staatsschreiber/in:

³ SRL Nr. [733](#)